



## Bewerbung

Schloss Dyck, den 25. Juni 2010/ui

Sehr geehrte Damen und Herren,  
liebe Ausstellerinnen und Aussteller,

die Schlossweihnacht in Schloss Dyck hat auch im Jahr 2009 weit über 30.000 Besucher in das winterliche und weihnachtlich geschmückte Schlossgelände gelockt. Viele leuchtende Kinderaugen begrüßten am 6. Dezember den Nikolaus und verfolgten das historische Krippenspiel im kerzenbeleuchteten Schlosspark.

Zum 7. Mal wird 2010 die Schlossweihnacht im stimmungsvollen, am Abend mit Kerzen beleuchteten Schloss- und Parkgelände durchgeführt. Ein historisches Krippenspiel wird mit mehreren Stationen im kerzenerhellten Park als anspruchsvolles Rahmenprogramm den Besuchern und auch Ihnen geboten.

Chöre der umliegenden Gemeinden werden die weihnachtliche Atmosphäre mit ihrem Gesang hervorheben.

Ausstellern bieten wir die Möglichkeit, sich zu nachfolgenden Terminen zu bewerben:

1. Adventswochenende: 27. / 28. November 2010,
2. Adventswochenende: 4. / 5. Dezember 2010,
3. Adventswochenende: 11. / 12. Dezember 2010.

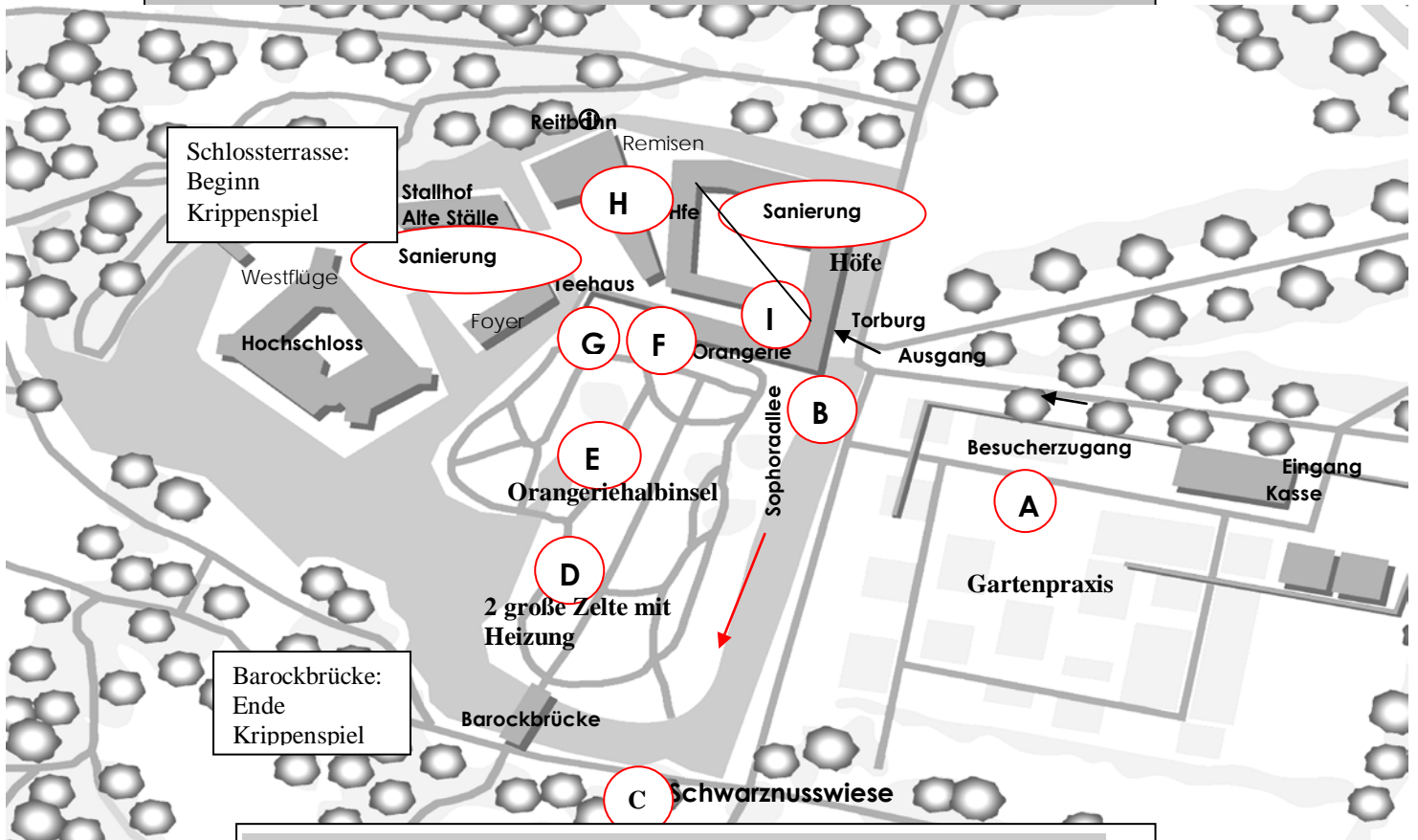
Bei Interesse senden Sie bitte Ihre Bewerbung bis zum **15. August 2010** an die Stiftung Schloss Dyck in 41363 Jüchen.

Die Auswahl der Aussteller obliegt der Stiftung Schloss Dyck.

**Wir bitten um Ihr Verständnis, dass wir ggf. nicht alle Bewerbungen berücksichtigen können, werden Ihnen aber zeitnah eine Information zu kommen lassen.**

Mit freundlichen Grüßen  
Ulla Illbruck  
Eventmanagement und Vermietungen  
Stiftung Schloss Dyck

Ausstellungsflächen Schlossweihnacht 2010  
 am 27./ 28. November, 4./5. sowie 11./12. Dezember 2010



Schlossterrasse:  
 Beginn  
 Krippenspiel

Barockbrücke:  
 Ende  
 Krippenspiel

A	Eingang	
B	Sophorenallee:	
C	Schwarznusswiese	
D	<b>2 große Zelte mit Heizung</b>	
E	Orangeriehalbinsel / Wiesenflächen	
F	Orangerie Innen	
G	Teehaus und Garten	
H	Reitbahn:	Floristik + Glühweinstand SSD
I	Höfe	

Stiftung Schloss Dyck  
Zentrum für Gartenkunst  
und Landschaftskultur

41363 Jüchen

- Aufbau am Donnerstag ab 8.00-17.00 Uhr**
- Aufbau am Freitag ab 8.00-20.00 Uhr**

Bewerbung zur „Schlossweihnacht Schloss Dyck“  
(am 27./28. Nov., 4./5. sowie 11./12. Dezember 2010)

**Rechnungsanschrift**

\_\_\_\_\_

Firmenbezeichnung

\_\_\_\_\_

Ansprechpartner

\_\_\_\_\_

Anschrift

\_\_\_\_\_

PLZ, Ort

\_\_\_\_\_

Telefon

\_\_\_\_\_

Fax

\_\_\_\_\_

E-Mail

\_\_\_\_\_

Ausstellungsobjekte

Um Mehrfachangebote zu vermeiden, bitten wir um genaue Angaben Ihres Warenangebotes. Nicht angemeldete Waren können vom Veranstalter ausgeschlossen werden.

**Angaben für das Ausstellerverzeichnis:**

Firmenname (max. 30 Zeilen): \_\_\_\_\_

Kontakt (homepage oder email (max. 30 Zeilen): \_\_\_\_\_

Produktbeschreibung(max. 30 Zeilen): \_\_\_\_\_

# Teilnahmegebühr

Bei Teilnahme an **drei** Wochenenden

<b>Outdoor</b>	<b>bis 15 m<sup>2</sup></b>	<b>250,-€</b>	<input type="checkbox"/>	<b>15 m<sup>2</sup> - 25 m<sup>2</sup></b>	<b>400,-€</b>	<input type="checkbox"/>
<b>Indoor</b>	<b>bis 6 qm</b>	<b>400,- €</b>	<input type="checkbox"/>	<b>6 m<sup>2</sup> - 10 m<sup>2</sup></b>	<b>550,- €</b>	<input type="checkbox"/>

Bei Teilnahme an **zwei** Wochenenden

<b>Outdoor</b>	<b>bis 15 m<sup>2</sup></b>	<b>175,-€</b>	<input type="checkbox"/>	<b>15 m<sup>2</sup> - 30 m<sup>2</sup></b>	<b>275,-€</b>	<input type="checkbox"/>
----------------	-----------------------------	---------------	--------------------------	--	---------------	--------------------------

Bei Teilnahme an **einem** Wochenende

<b>Outdoor</b>	<b>bis 15 m<sup>2</sup></b>	<b>125,-€</b>	<input type="checkbox"/>	<b>15 m<sup>2</sup> - 30 m<sup>2</sup></b>	<b>175,-€</b>	<input type="checkbox"/>
<b>Zeltstandplatz D (einschl. Standgebühr) 3 WE</b>					<b>550,- €</b>	<input type="checkbox"/>
<b>Jeweils zzgl. Nebenkostenpauschale</b>					<b>45,- €</b>	

**Verleih von Weihnachtsbuden je (zzgl. Standgebühr)**

Größe 2 x 3 Meter	<b>(für 3 WE)</b>	<b>275,- €</b>	<input type="checkbox"/>
-------------------	-------------------	----------------	--------------------------

**Bei Inanspruchnahme:**

Strom-Pauschale: 230 V	<b>40 €</b>	<input type="checkbox"/>	400 V	<b>60 €</b>	<input type="checkbox"/>
------------------------	-------------	--------------------------	-------	-------------	--------------------------

**Der Verkauf von Glühwein und ähnlichen Getränken bleibt der Stiftung Schloss Dyck vorbehalten.**

**Gastronomiebetreiber:**

Gastronomiebetreiber zahlen **15 %** des getätigten Umsatzes, mindestens **300,00 Euro**. Die Abrechnung erfolgt nach Beendigung des Marktes. Die o. g. Standgebühren verstehen sich zuzüglich der jeweils gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer.

Es gelten die Allgemeinen Geschäfts- und Ausstellungsbedingungen (AGB). Mit Zusendung der Rechnung gilt die Anmeldung als bestätigt. Der Eingang des Betrages muss spätestens 6 Wochen vor Beginn der Veranstaltung auf unserem Konto zu verzeichnen sein. Mit Ihrer Unterschrift werden die AGB´s anerkannt.

Ort, Datum

Unterschrift, Stempel

## Ausstellerinformationen:

### **Achtung!!!!**

Bitte bei der Durchfahrt von Torburgen auf die Höhe und Breite Ihrer Fahrzeuge achten.

### Maße der Tordurchfahrten:

**Torburg** (Einfahrt zum Veranstaltungsgelände): Breite 3,69 m; Höhe bis zum Ansatz der Rundung 2,10 m; Lichte Höhe 3,70 m

**Tor zum Stallhof:** Breite 3,14 m; Höhe bis zum Ansatz der Rundung 2,20 m; Lichte Höhe 3,29 m

**Tor zum Hochschloss:** Breite 2,70 m; Höhe bis zum Ansatz der Rundung 2,23 m; Lichte Höhe 3,34 m

**Tor zur Orangerie:** Höhe 2,70 m und Breite 2,90 m

Bitte berücksichtigen Sie auch, dass der Park nicht mit schweren Fahrzeugen befahrbar ist. Wir bitten Sie daher, sich auf jeden Fall mit leichten Geräten auszustatten, um Waren auf die Standflächen innerhalb des Parks zu transportieren.

### **Verleih von Zelten**

Sollten Sie ein Zelt mieten wollen, schlagen wir folgende Anbieter vor:

1. Party Fuchs, Tel.: 02182 57 03 1 0
2. Böhm Partyzeltverleih Tel.: 02161 89 83 46
3. Gieselmann Tel.: 02161 46 69 10
4. oder einen Anbieter Ihrer Wahl. Bitte teilen Sie uns den Zeitpunkt der Zeltanlieferung mit.

Um ein einheitliches Bild zu gewährleisten, mieten Sie bitte lediglich **weiße** Zelte.

#### **Auf und Abbau**

##### Aufbau:

Donnerstag, 25.11. 8.00 - 17.00 Uhr  
Freitag 26.11. / 3.12. / 10.12. 8.00 - 20.00 Uhr  
Samstag nur in Ausnahmen nach Absprache

##### Abbau:

Sonntag, 12. 12. 2010 : 20.15 - 22.00 Uhr  
Montag, 13. 12. 2010 : 9.00 - 17.00 Uhr

### **Übernachtungsmöglichkeiten** (in der Nähe von Schloss Dyck)

Name	Strasse	Ort	Telefon	Zimmeranzahl	Preis Einzel.	Preis Doppelz.
Nikolauskloster	Klosterstr. 1	41363 Jüchen	02182-4055	20 DZ 20 EZ (ohne Nasszelle)	25 € p. P. + 5 € für Frühstück	30 € p. P. + 3 € für Frühstück
Landgasthof Kelzenberg	Keltenstr. 8	41363 Jüchen - Kelzenberg	02165-91730	9	49 €	78 €
Dycker Weinhaus	Klosterstr. 1	41363 Jüchen	02182-85050	16	77 €	115 €

(Stand Januar 2007)

**Technisches Datenblatt (Bitte unbedingt ausfüllen!)**  
**Anmeldeformular zur Versorgung von Strom / Wasser**

**Aussteller / Name** \_\_\_\_\_

Art des Standes: \_\_\_\_\_ Abmaße des VK. Standes: \_\_\_\_\_

**Für Aussteller:**

Bitte geben Sie Ihren Strombedarf in KW an.  
 z.B. Lichterkette, Strahler, etc.:

Art des Gerätes	KW

Die Nutzung von Elektroradiatoren ist nicht gestattet!

**Für Gastronomieaussteller:**

**Strom:**

Anzahl Geräte	Gerätebezeichnung	Anschlussart			Leistungsaufnahme KW
		16 A	32 A CEE	230 V	

Alle anzuschließenden Geräte müssen den VDE Sicherheitsnormen entsprechen und sich in einem einwandfreien technischen Zustand befinden! Bitte bringen Sie entsprechende Anschlusskabel mit.

**Wasser:**

Alle verwendeten Schläuche (Trinkwasser) sowie Anschlüsse müssen den erforderlichen Hygieneverordnungen entsprechen und sich in einem einwandfreien Zustand befinden!  
 Bitte bringen Sie 20 M Schlauch mit.

Anschluss Entnahme/Abgabeart (Trinkwasser/


**Unterschrift des Ausstellers** \_\_\_\_\_

# Ausstellungsbedingungen Schloss Dyck

**Schloss Dyck ist eine der kulturhistorisch bedeutendsten Schlossanlagen des Rheinlandes. Die Gesamtanlage einschließlich des historischen Parks steht unter denkmalpflegerischem Schutz und darf daher nicht verändert, beschädigt oder zerstört werden; alle Belange der Denkmalpflege sowie des Brandschutzes sind zu wahren.**

**Das Befahren der Wiesen und Parkflächen ist lediglich auf den ausgewiesenen Wegen gestattet. Bei Zuwiderhandeln kann die Stiftung Schadensersatzansprüche geltend machen und einen Ausschluss von der Veranstaltung erwirken.**

**§1; Wirtschaftlicher Träger und Veranstalter**  
Stiftung Schloss Dyck, 41363 Jüchen

**Veranstalterbüro:** Während des Auf- und Abbaus und während der Veranstaltung wird das Veranstalterbüro besetzt sein, an das man sich unter der **Tel.-Nr. 02182-824-0** jederzeit wenden kann.

**Das Gelände ist nachts verschlossen.**

## **§ 2 Anerkennung der Ausstellungsbedingungen:**

Mit Unterzeichnung der Anmeldung akzeptieren der Aussteller und seine Beauftragten die Ausstellungsbedingungen sowie die behördlichen Vorschriften. Mündliche Abreden mit dem Veranstalter und Genehmigungen müssen vom Veranstalter schriftlich bestätigt werden. Die technischen Unterlagen sind Bestandteil des Ausstellungsvertrages.

## **§ 3 Ausstellungsorte** ( s. Anmeldung )

## **§ 4 Zulassung zur Ausstellung:**

Anmeldungen sind Angebote auf Abschluss eines Ausstellungsvertrages. Der Vertrag kommt durch die schriftliche Annahme des Veranstalters zustande. Der Eingang der Rechnung beim Aussteller gilt als Bestätigung der Anmeldung. Der Veranstalter ist berechtigt, Anmeldungen ohne Angabe von Gründen zurückzuweisen. Konkurrenzausschluss kann weder verlangt noch zugesagt werden. Die Rechnung ist gleichzeitig die Standbestätigung und nach Erhalt binnen 14 Tagen zahlbar.

## **§ 5 Rücktritt des Ausstellers:**

Eine Rücktrittserklärung des Ausstellers hat schriftlich und per Einschreiben zu erfolgen

und der Veranstalter muss schriftlich sein Einverständnis bestätigen. Der Aussteller verpflichtet sich, bei Rücktritt bis 4 Wochen vor der Ausstellung 50 % der Standmiete und bei Rücktritt nach diesem Termin die volle Standmiete zu zahlen. Wenn der Stand nicht bezogen wird, ist die Standmiete in voller Höhe zu entrichten; auch dann, wenn der Veranstalter den Stand anderweitig vergibt. Der Veranstalter verrechnet in diesem Fall die Miete mit Ständen für öffentliche Institutionen.

## **§ 6 Höhere Gewalt, Änderungen**

Sollte die Ausstellung aus zwingenden Gründen, die der Veranstalter nicht vertreten kann, auf einen anderen als den vorgesehenen Zeitraum verlegt werden, so behalten die getroffenen Vereinbarungen auch für einen neuen Termin ihre Gültigkeit. Der Aussteller kann aus einer Verlegung des Ausstellungstermins oder des Ausfalls der Ausstellung keine Schadenersatzansprüche ableiten.

## **§ 7 Untervermietung**

Untervermietung der Standflächen ist nur mit schriftlicher Genehmigung des Veranstalters zugelassen. Der Aussteller ist nicht berechtigt, den zugewiesenen Platz Dritten zu überlassen, ihn zu tauschen, unterzuvermieten oder Aufträge für andere Firmen anzunehmen.

## **§ 8 Abgabe und Verkauf von Speisen und Getränken**

Die entgeltliche oder unentgeltliche Abgabe von Kostproben bedarf der Genehmigung der Veranstaltung. Der Verkauf von Speisen und Getränken, Erfrischungen, Genussmitteln jeder Art bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung des Veranstalters. Der

Aussteller ist verpflichtet, die lebensmittelrechtlichen Vorschriften einzuhalten und die notwendigen behördlichen Genehmigungen einzuholen.

**Der Verkauf von Glühwein, Punsch und Ähnlichem bleibt der Stiftung Schloss Dyck vorbehalten.**

### § 9 Standaufbau

Der Termin für den Bezug der Stände bzw. die Standgestaltung richtet sich nach den Angaben in den technischen Unterlagen. Stände, die nicht termingerecht bezogen werden, werden anderweitig vergeben. Der Veranstalter ist berechtigt, im Interesse des Gesamtbildes Änderungen bzgl. der Standgestaltung zu verlangen und Stände oder Werbeflächen aus organisatorischen Gründen oder des Gesamtbildes wegen auf einen anderen Platz zu verlegen.

Der Aufbau muss bis spätestens jeweils Samstag, um **9.30 Uhr** abgeschlossen sein. Zu diesem Zeitpunkt dürfen sich keine PKW's oder LKW's mehr auf dem Gelände befinden.

An den Veranstaltungstagen können neue Waren zwischen 8.00 und 9.30 Uhr auf das Gelände gebracht werden. Auch an diesen Tagen dürfen sich nach 9.30 Uhr keine PKW oder LKW mehr auf dem Gelände befinden.

Um ein einheitliches Bild und ein schönes Ambiente zu gewährleisten dürfen ausschließlich **weiße Zelte ( mit Boden)** mitgebracht werden.

### §10 Elektro- und Wasserinstallation

Für die vom Aussteller gewünschten Anschlüsse für Strom und Wasser werden pauschale Beträge in Rechnung gestellt. Die gewünschten Anschlüsse sind spätestens sechs Wochen vorher anzumelden. Bitte Fragebogen ausfüllen!

### § 11 Standabbau

Mit dem Abbau der Stände bzw. Auszug aus den Ständen kann 15 Minuten nach Ausstellungsschluss begonnen werden. Die Arbeiten müssen innerhalb der in den technischen Unterlagen angegebenen Fristen beendet sein. Vorzeitiges Abbauen oder teilweises Räumen des Standes ist nicht statthaft und kann mit einer Vertragsstrafe von mind. 50 % der Standmiete geahndet werden.

### § 12 Durchführung der Ausstellung

Der Aussteller ist verpflichtet, seinen Stand während der Dauer der Ausstellung mit den angemeldeten Waren zu belegen

und während der angesetzten Öffnungszeiten geöffnet und mit sachkundigem Personal besetzt zu halten. Es dürfen nur die auf der Anmeldung schriftlich vermerkten Gegenstände ausgestellt werden.

### § 13 Ausstellerausweis

Jeder Aussteller erhält für die Dauer der Ausstellung 4 Aussteller-Ausweise, die in Verbindung mit dem amtlichen Personalausweis zum Betreten des Ausstellungsgeländes berechtigen. Bei Missbrauch der Ausweise (Weitergabe an nicht aktive Marktteilnehmer) kann der Veranstalter einen Ausschluss vom Markt durchführen.

### § 14 Parken

Das Parken von Fahrzeugen auf dem Ausstellungsgelände ist **unzulässig**. Der Veranstalter bittet die Aussteller, auch während des Auf- und Abbaus die Fahrzeuge schnellstmöglich auf einer der vorgesehenen Parkflächen abzustellen. Außerhalb des Parkgeländes sind ausgeschilderte Parkflächen in ausreichender Anzahl vorhanden.

### § 15 Reinigung

Der Veranstalter sorgt für die Reinigung des Geländes und der Wege. Die Reinigung der Stände wird von den Ausstellern vorgenommen, der angefallene Müll ist von den Ausstellern selbst zu entsorgen. Die Fläche ist abfallfrei zu hinterlassen. Bei Nichtbeachtung ist der Veranstalter berechtigt, die anfallenden Kosten in Rechnung zu stellen.

### § 16 Geltung der allgemeinen Gesetze

Der Aussteller ist verantwortlich, dass die für seine Tätigkeit und für die Tätigkeit seiner Beauftragten auf dem Stand oder Gelände erforderlichen Genehmigungen vorhanden sind und die geltenden gewerblichen, wettbewerbsrechtlichen – hier besonders die Preisauszeichnung und Firmenbeschilderung (Mindestgröße DIN A 5), gesundheitspolizeilichen, feuerpolizeilichen und polizeilichen Vorschriften eingehalten werden. Es zählt auch die Beachtung der berufsgenossenschaftlichen Unfallverhütungsvorschriften. Bestandteil des Standmietvertrages sind die §§ 17 ff des Bundesseuchengesetzes vom 16.7.61 in der jeweils gültigen Fassung. Bei Verstößen kann der Stand sofort geschlossen werden, ohne Erstattung der Standmiete oder sonstiger Regressansprüche.

### § 17 Zeichnungen und Fotografien

Der Veranstalter ist berechtigt, Fotografien, Zeichnungen, Film- und Videoaufnahmen vom Ausstellungsgeschehen, von den Ausstellungsbauten und -ständen und den ausgestellten Gegenständen anfertigen zu lassen und für Werbung oder Presseveröffentlichungen zu verwenden, ohne dass der Aussteller aus irgendwelchen Gründen Einwendungen dagegen erheben kann. Das gilt auch für Aufnahmen, die Presse oder Fernsehen mit Zustimmung des Veranstalters direkt anfertigen.

#### **§ 18 Haftungsausschluss**

Für Schäden oder Entwendungen übernimmt der Veranstalter keine Haftung, es sei denn, sie beruhen auf vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Handeln des Veranstalters oder seiner Erfüllungsgehilfen. Außerdem übernimmt der Veranstalter keine Haftung, falls die Veranstaltung durch höhere Gewalt oder durch überwiegend öffentliches Interesse (Katastrophen, Krisenfall etc.) nicht stattfinden kann.

#### **§ 19 Versicherungen**

Die vom Veranstalter abgeschlossene Veranstalter-Haftpflichtversicherung ersetzt nicht die persönliche Haftung der Aussteller. Ausstellungsstand und Inventar sind durch die Aussteller selbst gegen Diebstahl und Beschädigungen zu versichern. Außerdem haftet der Aussteller für von ihm verursachte Schäden.

Der Veranstalter ist im Besitz einer Veranstaltungshaftpflichtversicherung für die Dauer der Veranstaltung, sowie für die Dauer der Auf- und Abbauphase, die auch Schäden an Besuchern abdeckt.

#### **§ 20 Brandschutz**

Aus Gründen des Brandschutzes müssen alle Aussteller mit gastronomischen Angeboten geeignete Feuerlöscher, z. B. Fettfeuerlöscher mit sich führen.

#### **§ 21 Preise, Steuern und Abgaben**

Alle Preise verstehen sich ohne Umsatzsteuer. Diese wird entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen in Rechnung gestellt. Evtl. von Behörden geforderte Steuern und Abgaben sind vom Aussteller zu entrichten.

#### **§22 Informationsträger: Ausstellungskatalog, Multimedia-Bereich, Internet**

Der Aussteller erklärt sich durch seine schriftliche Anmeldung mit einem Eintrag in das alphabetische Ausstellerverzeichnis für Print und Internet einverstanden. Der Pflichteintrag für jeden Aussteller wird mit der Standgebühr in Rechnung gestellt. Zusatzleistungen (z. B. Logo/s, Anzeigen etc.) müssen durch den Aussteller gesondert bestellt werden.

#### **§ 23 Salvatorische Klausel**

Sollte eine Bestimmung dieser Ausstellungsbedingungen unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Ausstellungsbedingungen nicht. Die Parteien verpflichten sich in einem derartigen Fall, eine wirksame und durchführbare Bestimmung zu vereinbaren, die dem Zweck der zu ersetzenden Bestimmung im Sinne der Ausstellungsbedingungen soweit wie möglich entspricht; dasselbe gilt für etwaige Lösungen in den Ausstellungsbedingungen.

#### **§ 24 Anwendbares Recht, Gerichtsstand**

Auf das Vertragsverhältnis wird die Anwendung deutschen Rechts vereinbart. Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus diesem Verhältnis ist Grevenbroich. Dies gilt auch für den Fall, dass Ansprüche im gerichtlichen Mahnverfahren geltend gemacht werden, und wenn der Mieter Vollkaufmann oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts ist oder keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat.